

Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt

(Neufassung vom 18. Dezember 2007, in Kraft zum 01.01.2008, Amtsblatt 14/2007)

- (1. Änderungssatzung vom 02. Dezember 2010, in Kraft zum 01. Januar 2011, Amtsblatt 19/10)*
- (2. Änderungssatzung vom 18. Oktober 2012, in Kraft zum 01. Januar 2013, Amtsblatt 16/2012)*
- (3. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2014, in Kraft zum 01. Januar 2015, Amtsblatt 26/2014)*
- (4. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2015, in Kraft zum 01. Januar 2016, Amtsblatt 24/2015)*
- (5. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2016, in Kraft zum 01. Januar 2017, Amtsblatt 24/2016)*
- (6. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2017, in Kraft zum 01. Januar 2018, Amtsblatt 30/2017)*
- (7. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2019, in Kraft zum 01. Januar 2020, Amtsblatt 28/2019)*
- (8. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2021, in Kraft zum 01. Januar 2022, Amtsblatt 31/2021)*
- (9. Änderungssatzung vom 10. Oktober 2023, in Kraft zum 01. Januar 2024, Amtsblatt 26/2023)*

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Neufassung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 134), Ber. vom 17. Mai 2005 (GVBl. I S. 197) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 12.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

1. Die Stadt Eisenhüttenstadt erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt in der jeweils gültigen Fassung durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach §§ 4, 6 KAG in Verbindung mit § 49 a Abs. 5 Nr. 3 BbgStrG.
2. Den Kostenanteil von mindestens 25 %, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Anzahl der Reinigungen, sowie die Art der Reinigung und des Winterdienstes. Festlegungen dazu treffen § 3 und § 4 der Straßenreinigungssatzung.
2. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt (Hinteranlieger). Das Gleiche gilt für ein durch vermittelnde Zuwegung von der Straße erschlossenes Grundstück. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. die Länge der Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

3. Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen.
4. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach § 2 Nummer 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu einschließlich 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

Für die Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter Grundstücksseite (§ 2 Nummer 1 bis 3) jährlich:

für Fahrbahnen:

a) Reinigungsklasse I (W2):	2,88 Euro
b) Reinigungsklasse II (W4H):	3,06 Euro
c) Reinigungsklasse III (W4):	1,44 Euro

für Geh- und Radwege:

e) Reinigungsklasse II (W4HG):	14,71 Euro
f) Reinigungsklasse III (W4):	6,92 Euro

Die Gebühr für den Winterdienst Fahrbahnen beträgt je Frontmeter Grundstücksseite (§ 2 Nummer 1 bis 3) jährlich: 1,74 Euro.

Die Gebühr für den Winterdienst Gehwege beträgt je Frontmeter Grundstücksseite (§ 2 Nummer 1 bis 3) jährlich: 6,06 Euro.

5. Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Nummer 4 genannten Reinigungsklassen und der Winterdienstdurchführung ergibt sich aus dem der Straßenreinigungssatzung anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis. Die Anzahl der wöchentlichen Reinigung und die Art der Reinigung ergeben sich aus § 3 der Straßenreinigungssatzung, die Art des Winterdienstes aus § 4 der Straßenreinigungssatzung.
6. Liegt ein Grundstück gemäß § 2 Nummer 2 an mehr als zwei durch die Gemeinde zu reinigenden Straßen, kann auf Antrag des Gebührenschuldners eine Ermäßigung in Höhe von 30 v. H. auf die für die zweite und jede weitere Straße ermittelte Frontlänge gewährt werden. Dabei gilt als erste Straße, diejenige, durch welche die längste Grundstücksseite erschlossen ist.

§ 3 Gebührensschuldner

1. Gebührenschuldner ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

3. Im Falle eines Eigentumswechsels (Grundbucheintragung) ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats Gebührenschuldner.
4. Die Gebührenschuldner haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Eisenhüttenstadt nach vorheriger Anmeldung das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4

Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der satzungsmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung eingestellt wird.
2. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des darauffolgenden Monats, in dem die Änderung erfolgte. Muss die Reinigung der Straßen aus zwingenden Gründen für mehr als drei Monate eingeschränkt bzw. für mehr als einen Kalendermonat völlig eingestellt werden, besteht ein Anspruch auf anteilige Gebührenminderung.
3. Für Gebührenschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Gebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Gebühr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Solange sich die Berechnungsgrundlage und der Gebührenbetrag nicht ändern, wird im Bescheid über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren bestimmt, dass der Bescheid auch für künftige Zeitabschnitte gilt.
4. Die Benutzungsgebühr des laufenden Jahres wird für Quartalszahler zu je gleichen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, für Jahreszahler am 01. Juli fällig. Für Veranlagungen in den Vorjahren (Nachveranlagungen) wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.